

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Februar 1991

Seegräben. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1227/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Seegräben. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 287 vom 22. März 1984 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Seegräben fest. Mit dem Ausbau der SBB-Strecke Aathal-Wetzikon auf Doppelspur und deren Verschiebung im Bereich des Bahnhofes Aathal wurde die Einzonung des bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Gebietes Talwis eine Bauzone erforderlich. Mit der Genehmigung dieser Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für diesen Bereich wieder aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Seegräben für das Gebiet Talwis gemäss Plan vom 5. Februar 1991, Mst. 1 : 5000, aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 5. Februar 1991
0028/P2/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 4. März 1991